

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1902

47/48 (1.11.1902)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 47/48.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 Mt.
pro Jahr

November/Dezember 1902.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Beitragzeile oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

4. Jahrgang.

Inhalt: 1. Ist eine Ortskrankenkasse, welche gemäß § 28 des Kr.-Vers.-Ges. an ein ausgeschiedenes Kassenmitglied Krankengeld geleistet hat, für den Fall des Todes auch zur Zahlung des Sterbegeldes verpflichtet? (§§ 20 und 28 Krankenversicherungsgesetz.) 2. Ueber das Heilverfahren. (§ 18 des Invalidenversicherungsgesetzes.) Fortsetzung. 3. Anfragen und Antworten: Zur Rubrikordnung. Gebühren der Gemeindebeamten betr. Müssen Versteigerungs- und Verpachtungsprotokolle vom gesamten Gemeinderat unterschrieben werden? Einrichtung von Sparkassenlokalen. 4. Sonstiges: Aenderung des Grundbuchausführungsgesetzes. Die Preissteigerungen und die Beamten. Zur Anregung des Sparsinns. Die Goldproduktion der Welt. 3 1/2 Proz. Anleihe der Stadt Konstanz. Kassenkontrolle bei den württembergischen Sparkassen. Schutz den Kassenbeamten. 5. Verschiedenes: Wie man um sein sauer verdientes Geld kommen kann. Noteneinzig. 6. Erlasse, Entscheidungen u. dergl.: Die Invalidenversicherung der Industrieherrinnen betr. Die Gültigkeit der Quittungsarten betr. Versicherungspflicht des Aufwart-Hilfspersonals im Wirtschaftsgewerbe betr. 7. Briefkasten. 8. Litteratur. 9. Anzeigen.

Ist eine Ortskrankenkasse, welche gemäß § 28 des Kr.-Vers.-Ges. an ein ausgeschiedenes Kassenmitglied Krankengeld geleistet hat, für den Fall des Todes auch zur Zahlung des Sterbegeldes verpflichtet?

§§ 20 und 28 Krankenversicherungsgesetz.

Nach § 28 des Krankenversicherungsgesetzes haben Personen, welche infolge Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausscheiden, auch in denjenigen Unterstützungsfällen noch nach dem Austritt aus der Kassenmitgliedschaft Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der zu Unterstützende vor seinem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Hiernach ist Nichtmitgliedern dieser Art im Falle einer Krankheit das Krankengeld im gesetzlichen Mindestmaß, d. h. also auf die Dauer von 13 Wochen, zu gewähren. Soweit ist die Unterstützungspflicht der Ortskrankenkasse unbestritten. Nur hinsichtlich der Frage, ob die Kasse auch verpflichtet ist, für den Fall des Todes das Sterbegeld zu bezahlen, teilen sich die Ansichten nach zwei Richtungen.

Die eine Meinung (die auch durch Woedte vertreten ist) geht dahin, daß, wenn der Tod innerhalb der Dauer der Krankenunterstützung eingetreten ist, auch das Sterbegeld zu bezahlen sei, da in solchem Falle ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse besteht. Zu den letzteren gehört nach § 20 Ziff. 3 Kr.-Vers.-Ges. auch das Sterbegeld. Dagegen ist das Sterbegeld dann nicht zu bezahlen, wenn der Tod erst nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist, da die Bestimmung des § 20 Abs. 3 nur für Personen gilt, welche „als Mitglieder der Kasse“ erkrankt sind.

Die zweite — von Groh. Verwaltungsgerichtshof angenommene und für uns daher zunächst maßgebende

— Ansicht geht dahin, daß das Sterbegeld in dem obengedachten Fall nicht auszubezahlen ist. Der Gerichtshof ging bei seiner Entscheidung von dem Gesichtspunkte aus, daß die in § 28 Kr.-Vers.-Ges. aufgeführten Unterstützungsfälle von einander unabhängig sind und daß die Gewährung der Unterstützung in einem Fall nicht die Verpflichtung nach sich zieht, auch in einem weiteren Unterstützungsfalle, selbst wenn derselbe der gleichen Ursache entstammt, die gesetzliche Unterstützung zu leisten. Es sind also „Krankheit“ und „Tod“ selbst dann als zwei Unterstützungsfälle anzusehen, wenn der Tod die unmittelbare Folge der Krankheit war. Zur Unterstützung ist die Kasse nur für den Unterstützungsfall verpflichtet, welcher innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft existent wurde. Wenn nun der Tod nach Ablauf der unter Umständen 13wöchigen Krankenunterstützung eintritt, so ist die Voraussetzung für die Verpflichtung der Kasse zur Auszahlung des Sterbegeldes nicht mehr gegeben. Noch weniger natürlich hat die Kasse für ein Sterbegeld aufzukommen, wenn der Tod erst nach Beendigung der Krankenunterstützung eintritt. Dagegen hat die Kasse Sterbegeld dann zu leisten, wenn der Tod innerhalb der mehrerwähnten dreiwöchigen Frist eingetreten ist, u. zwar ohne Rücksicht auf das vorher gemäß § 28 Kr.-Vers.-Ges. etwa bezahlte oder nicht bezahlte Krankengeld. (J. 1901 S. 18.) K.

Ueber das Heilverfahren.

(§ 18 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

(Fortsetzung.)

Die Landes-Versicherungs-Anstalt Baden hat zum Zwecke der Stellung von Anträgen auf Heilverfahren ein besonderes Formular für den Antrag der Krankenkassen und ein entsprechendes Zeugnis für den ärztlichen Bericht gefertigt, welche Formulare z. Bt. folgende Fassung haben:

Antrag auf Anordnung eines Heilverfahrens.

§ 18 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes.

1. Vor- und Zuname, Wohnort (in Städten: Straße und Haus-Nr.), Geburtszeit, Geburtsort und Art der Beschäftigung des Versicherten. Es muß die Art der Beschäftigung ersichtlich sein, z. B. Schuftergerieße, Spinnerarbeiter, Cigarren-, Maschinenfabrikarbeiter, landwirtschaftlicher Tagelöhner u. dergl. Es genügen die Angaben: Geselle, Gehilfe, Fabrikarbeiter u. dergl. nicht.
2. Welche Angehörigen hat der Kranke bisher aus seinem Verdienst unterhalten?
Ist nach Ansicht der Krankenkasse Familienunterstützung zu gewähren? Warum etwa nicht?
3. Nummer und Markenzahl der laufenden Quittungskarte, sowie Name der Versicherungsanstalt, auf welche sie lautet (die Karte selbst wolle uns nicht vorgelegt werden).
4. a) Tagesbetrag des Krankengeldes?
b) Tag des Beginnes und Tag des Endes des Krankengeldbezuges?
c) Krankengeld auch für Sonntage? Für Feiertage?
d) Wenn das Bürgermeisteramt Vorlage macht, so ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Kranke angehört oder angehört?
5. Bei welcher Hilfskasse ist der Kranke auch noch versichert? Bezüge sind wie bei Ziffer 4 a b und c anzugeben.
6. Ist die Krankheit durch Betriebsunfall verursacht?
In welchem Betriebe?
Ist gemäß § 76 b des Kr.-Vers.-Ges. der Berufsgenossenschaft Anzeige erstattet bezw. warum nicht?
Hat die Genossenschaft Heilverfahren angeordnet?
7. Wird das Heilverfahren befürwortet? Warum etwa nicht? Gibt das ärztliche Zeugnis über alle Fragen ausreichende Auskunft?
Ist Herstellung dauernder Erwerbsfähigkeit nach Ansicht des Vorstands wahrscheinlich?
8. Ist der Kranke nach 5, 6, 7 und 8 der anderseitigen Anleitung verständigt?

1.
2.
3.
4. a.
b.
c.
d.
5.
6.
7.
8.

....., den ..ten 190 Der Vorstand

Meinung des behandelnden Arztes

betreffend das Heilverfahren für
geboren am

1. Welches ist die Art und der derzeitige Stand der Krankheit?
Ist eine etwaige Lungenerkrankung tuberkulöser Natur?
Ist die Erkrankung die Folge eines Unfalles? In welchem Betrieb? Bei welchem Vorgange?
2. Was ist bisher zur Heilung geschehen?
War der Kranke schon einmal in einer Lungenheilanstalt? In welcher?
3. Wie lange besteht die Krankheit?
Warum ist etwa das Heilverfahren nicht sofort bei Beginn der Krankenkassenunterstützung beantragt worden?
4. a) Ist als Folge der Krankheit lang dauernde Erwerbsunfähigkeit zu besorgen?
b) Kann durch ein Heilverfahren in einer Kranken- oder Heilanstalt dauernde und erhebliche Erwerbsfähigkeit hergestellt werden?
c) Oder kann dieser Erfolg auch ohne Anstaltsbehandlung erreicht werden?
5. Welche Kranken- oder Heilanstalt, Bad, Institut u. dergl. wird vorgeschlagen?
6. Ist der Kranke noch in Arbeit? Seit wann nicht mehr?
7. Leidet der Kranke oder seine Familie an ansteckenden Krankheiten, welche in die Heilanstalt übertragen werden könnten?
8. Besteht bei der Kranken etwa Schwangerschaft, in welchem Monat?
9. a) Ist der Kranke bereit, dem vorgeschlagenen Heilverfahren sich zu unterziehen?
b) Ist z. B. wegen Krankheit der Angehörigen, Niederkunft der Frau u. dergl. Unterbrechung des Heilverfahrens zu besorgen?
10. Rät der Arzt, das Heilverfahren zutreffendfalls gegen den Willen des Kranken anzuordnen?

1.
2.
3.
4. a.
b.
c.
5.
6.
7.
8.
9. a.
b.
10.

b. Die Herstellung dauernder Erwerbsfähigkeit ist:
 sehr wahrscheinlich }
 wahrscheinlich } Das Interesende ist
 wenig wahrscheinlich } zu unterstreichen.
 unwahrscheinlich }

Bei Lungentuberkulose.

11. Befindet sich der Kranke in:
- I. **Stadium:** leichte, höchstens auf das Volumen eines Lappens oder zweier halben Lappen ausgedehnte Erkrankung. Leichte Erkrankung: diffeminirte Herde, die sich physikalisch durch leichte Dämpfung, rauhes, abgeschwächtes vesikuläres oder leicht bronchiales Atmen und feines und mittleres Rasseln kundgeben.
 - II. **Stadium:** leichte, weiter als I., aber höchstens auf das Volumen zweier Lappen ausgedehnte Erkrankung oder schwere, höchstens auf das Volumen eines Lappens ausgedehnte Erkrankung.
 - Schwere Erkrankung: Kompakte Infiltrate und Cavernen, welche sich durch starke Dämpfung, tympanitischen Schall, stark abgeschwächtes (unbestimmtes) bronchiales oder amphorisches Atmen, mittleres und grobes, klangloses und klingendes Rasseln kundgeben.
 - III. **Stadium:** Bei allen Erkrankungen, die über II. hinausgehen, kann ein Heilverfahren nur bewilligt werden, wenn der behandelnde Arzt dasselbe durch eine eingehende Begründung befrworten kann.
12. Sind Tuberkelbazillen im Sputum festgestellt worden?
13. a) Bestehen regelmäßige Nachtschweisse?
 b) Lungenblutungen?
 c) Wie hoch ist die Körpertemperatur?
14. Allgemeine Eigenschaften: a) Erbliche Belastung?
 b) Ernährungszustand?
 c) Kräftezustand?
 d) phthisischer Habitus?
 e) Alkoholismus?
15. Bestehen oder bestanden früher noch andere Erkrankungen?
- a) der Lunge?
 - b) des Kehlkopfs?
 - c) des Herzens (Klappenfehler)?
 - d) am Brustfell?
 - e) in Magen und Därmen?
 - f) der Lymphdrüsen?
 - g) an Knochen und Gelenken? Bewegungsorganen?
 - h) an der Haut und an Schleimhäuten? Lupus?
 - i) Harnorgane? Ist der Harn frei von Eiweis und Zucker?
 - k) an Geschlechtsorganen (Syphilis)?
 - l) Fisteln (Mastdarmfisteln)?
16. Welche der unter 15 genannten Krankheiten beruhen vermutlich auf tuberkulöser Grundlage?
17. Wurde für die Begutachtung eine zeitraubende Untersuchung des Sputums oder des Harns vorgenommen?
18. Verpflichtet sich der Kranke, in einer Lungenheilstätte bis zu 13 Wochen und, wenn nötig, noch länger zu bleiben?
 , den ten 190

Der behandelnde Arzt

(Name und Wohnort des Arztes wolle leserlich angegeben werden.)

Nach der Verordnung vom 21. Mai 1885 dürfen Aerzte Sendungen, soweit sie für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ der Post unfrankiert übergeben, müssen aber die Beurkundung beifügen: „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift und Bezeichnung des Absenders als Arzt.

Auf der zweiten Seite des Antrages sind die wesentlichen Bestimmungen verzeichnet, welche auf die Einleitung und Durchführung des Heilverfahrens zu wissen erforderlich sind, welche nachstehend folgen:

Anleitung.

1. Die Landesversicherungsanstalt Baden ist befugt, für erkrankte Versicherte ein Heilverfahren anzuordnen, wenn als Folge der Krankheit langdauernde Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist und nur durch das Heilverfahren einigermaßen erhebliche und dauernde Erwerbsfähigkeit erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.
2. Der Antrag auf Heilverfahren ist in der Regel bei dem Vorstand derjenigen Krankenversicherung, Kranken- oder Hilfskasse anzubringen, welcher der Kranke angehört oder bis zum Beginn der Krankheit angehört hat.
Ausnahmsweise kann der Antrag auch bei einer anderen Stelle (Bürgermeister) gemacht werden.
3. Der Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens soll sofort bei Beginn der Erkrankung gestellt werden.

11. Der Kranke befindet sich im Stadium und ergiebt die physikalische Untersuchung folgendes:
- 12.
13. a.
 b.
 c. morgens mittags abends
14. a.
 b.
 c.
 d.
 e.
15. a.
 b.
 c.
 d.
 e.
 f.
 g.
 h.
 i.
 k.
 l.
- 16.
- 17.
- 18.
- 190

4. Der Antrag und die ärztliche Äußerung soll unter Verwendung der festgestellten Fragebogen eingebracht werden.
5. Der Kranke wolle nach § 22 des Invalidenversicherungsgesetzes belehrt werden. Der Kranke hat, wenn er sich dem Vollzug des Heilverfahrens ohne gesetzlichen Grund entzieht, insbesondere, wenn er sich gegen den Rat des Arztes aus der Heilstätte entfernt, zu gewärtigen, daß ein späterer Anspruch auf Invalidenrente ganz oder teilweise abgewiesen wird, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist. Auch wolle der Kranke darauf hingewiesen werden, daß die Kur in einer Lungenheilstätte mindestens 13 Wochen, oft länger zu dauern hat.
6. Der Kranke wolle aufmerksam gemacht werden, daß in Lungenheilstätten, abgesehen von Leibwäsche, warme Kleider, warme Ueber- und Unterleider, Decken, Hausschuhe, weiche Kappe, wasserdichte Schuhe, Regenschirm, Zahnbürste u. dgl. dem Kranken im Sommer und im Winter notwendig sind. Sollte der Kranke warme Kleider nicht besitzen, so müßte er nötigenfalls die Armenpflege um Beschaffung solcher Kleider angehen, da die Landesversicherungsanstalt zu solchem Aufwand nicht befugt ist.
7. Verlangt der Kranke Reisegeld, so ist stets nur das Reisegeld für die Reise in die Heilstätte zu bewilligen. Das Geld für die

Reise aus der Anstalt nach der Heimat erhält der Kranke, soweit nötig, seiner Zeit von der Kranken- oder Heilanstalt. Wir werden den Betrag der zu zahlenden Reisevergütung in der Regel bei der Einberufung mitteilen. Wo dies nicht möglich ist, kann die Berechnung der Eisenbahnfahrkosten nach dem grünen Kursbuch für die badischen Eisenbahnen (Kilometerzeiger) leicht erfolgen. Für den Kilometer sind 1,5 Pfg. zu berechnen. — Bis zu 5 Pfg. wird nach unten, von 5 Pfg. und mehr nach oben abgerundet. — Für Fuhrwerk, Begleitung und Zehrgehalt sind jedenfalls Ausgaben nur bei dringendem Bedürfnis zu machen.

Die Reisekosten sind sofort nach der Gewährung unter Beilage der Quittung des Versicherten bei uns anzufordern, damit Doppelzahlung vermieden wird.

8. Die Landesversicherungsanstalt vollzieht das Heilverfahren in der Regel durch Zuweisung des Kranken in eine Kranken- oder Heilanstalt.

Zu der teilweisen Deckung der Kosten der Anstaltspflege hat diejenige Krankenversicherung, Kranken- oder Hilfskasse, welche und so lange sie Unterstützung zu leisten verpflichtet ist, das Krankengeld an die Versicherungsanstalt zu bezahlen.

Für die Krankenversicherungen, welche überhaupt kein Krankengeld gewähren, berechnet sich der Beitrag für Verpflegung in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes.

Von Personen, welche gegen Krankheit gar nicht versichert sind, wird ebenfalls ein Beitrag in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes in Anspruch genommen; für die Zahlung ist nötigenfalls Bürgschaft zu leisten.

Von dem Beitrag der Krankenkassen kommt in Abzug, was gemäß § 7 des Kr.-Vers.-Ges. und § 18 des Jnv.-Vers.-Ges. zur Unterstützung der Familie zu zahlen ist. Im Falle **dringender Not** kann der Familie das ganze Krankengeld belassen werden.

Wenn neben einer Zwangskasse eine Hilfskasse Unterstützung zu leisten hat, so kommt die Hilfskassen-Unterstützung ganz den hilfsbedürftigen Angehörigen, sonst zur Hälfte dem Kranken und zur anderen Hälfte der Versicherungsanstalt zu.

Durch die Vorlage des Antrages auf Heilverfahren verpflichtet sich jede Krankenkasse, den Beitrag zu den Heilverfahrenskosten in der bezeichneten Höhe zu leisten.

Ist die Verpflichtung der Krankenkasse zu Ende, so geht das Heilverfahren und die Familienunterstützung auf alleinige Kosten der Versicherungsanstalt.

Auf Grund dieser Anträge wird dann von Seiten der Landesversicherungsanstalt Entscheidung darüber getroffen, ob das Heilverfahren zur Durchführung gebracht wird, oder ob es abzulehnen sei.

Nach § 18 Ziffer 3 des Jnv.-Vers.-Ges. gehen bei Einleitung eines Heilverfahrens durch die Landesversicherungsanstalt bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Fürsorge unterliegen, von Beginn des Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkassen gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Die Krankenkasse hat dieser Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, in Höhe desjenigen Krankengeldes, welcher der Versicherte von der betreffenden Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.

Nach § 18 Ziffer 4 des Jnv.-Vers.-Ges. ist während des Heilverfahrens von Seiten der Landesversicherungsanstalt für solche Angehörige der Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Kranke der reichs- und landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt bzw. die Klasse nicht mehr pflichtig ist.

Diese Angehörigen-Unterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt anferlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen

Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenem Krankengeldes; im Uebrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthaltes maßgebenden ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner. Wenn der Versicherte Invaliden-Rente erhält, kann diese auf die Familien-Unterstützung angerechnet werden. — Dies ist aber bis jetzt von Seiten der Landesversicherungsanstalt Baden noch wenig erfolgt.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und wenn Not in der Familie herrscht, kann die Familien-Unterstützung über die Hälfte, bis zum vollen Betrage des Krankengeldes erhöht werden.

Auch die zu dem Heilverfahrensantrage nötigen ärztlichen Zeugnisse werden von der Landesversicherungsanstalt Baden honoriert und nach erfolgter Prüfung des Gesuches direkt zur Zahlung an die Herren Aerzte angewiesen. Ebenso werden auch die nach und von der Heilanstalt aufgewendeten Reisekosten von der Versicherungsanstalt bezahlt bzw. ersetzt.

Wie oben erwähnt, nimmt die Landesversicherungsanstalt von den Krankenkassen das laut Krankenkassenstatut der betreffenden Klasse zuständige einfache Krankengeld in Anspruch für die Dauer der Unterstützungspflicht der Krankenkasse, während die Familien-Unterstützung, welche durch Vermittlung, der Kranken- bzw. Gemeindenkassen vorschüsslich zu zahlen ist, für die ganze Dauer der Kur, also eventuell über die Dauer der Krankenunterstützungspflicht der Krankenkasse hinaus zu gewähren ist.

Nach jedem abgeschlossenen Heilverfahren gehen ohne Weiteres, den Krankenkassen Abrechnungen über das beendete Heilverfahren zu, sowie Abschrift des ärztlichen Berichtes über den Erfolg der Heilbehandlung.

Für jedes Kalenderjahr erscheint ein Geschäftsbericht seitens der Landesversicherungsanstalt, in welchem unter Anderem über das Heilverfahren eingehende Mitteilungen gemacht werden. **Begé.**

Anfragen und Antworten.

Zur Rubrikenordnung.

Gegen N. N. ist eine Polizeistrafe von 5 Mk. — worunter 3 Mk. Schadenserzatz — erkannt und dieser Betrag unter Zuschlag von 10 Pfg. Zustellungsgebühren in Einnahme, 1 Mk. 50 Pfg. Anzeigengebühren, 3 Mk. Schadenserzatz und 10 Pfg. Zustellungsgebühren in Ausgabe angewiesen. Wie bzw. unter welchen Rubriken hat die Verrechnung zu erfolgen?

Antwort:

Zu buchen sind: Die Geldstrafe mit 2 Mk. unter § 7a, der Schadenserzatz mit 3 Mk. und die zum Ersatz gelangte Zustellungsgebühr unter Rechg.-Abtg. III, §§ 12, 40; die Anzeigengebühr unter § 29. **Msr.**

Gebühren der Gemeindebeamten betr.

In der Gemeinde N. haben vor mehreren Jahren die Gabholzberechtigten beschlossen, das Gabholz alljährlich zu verkaufen und den Erlös nach Abzug der Aufbereitungskosten an die Gabholzberechtigten zu verabfolgen.

Haben in diesem Falle Bürgermeister und Ratschreiber für Versteigerung sowie der Rechner für Besorgung des Auszahlungsgeschäfts besondere am Erlös in Abzug zu bringende Gebühren zu beanspruchen?

Antwort:

Der hier in Frage stehende Beschluß der Gabholzberechtigten ist nicht wohl vereinbar mit der Vorschrift des § 111 der G.-O. Jedenfalls könnte ein dergleicher Beschluß nur auf dem in § 104 der G.-O. bezeichneten Wege zu Stande kommen. Ist ein solcher Beschluß in rechtsgültiger Weise gefaßt worden, so vollziehen die Gemeindeorgane nicht einen privaten Auftrag der einzelnen Gabholzberechtigten, dem sie sich etwa entziehen könnten, sondern einen Beschluß, zu dessen Ausführung sie verpflichtet sind. In einem solchen Falle dürfte ein Anspruch auf Gebührenbezug nicht begründet sein.

Anders läge die Sache, wenn die Gemeinde den einzelnen Gabholzberechtigten das ihnen zukommende Holzquantum zugewiesen hätte und dann von diesen die Veräußerung beschlossen würde. Mit der Ueberweisung des Holzes an die einzelnen Bezugsberechtigten und dem Vollzug der hiemit zusammenhängenden Geschäfte hat die Gemeinde ihren Verpflichtungen Genüge geleistet. Die Bürger sind in die Lage gesetzt, ihr Bürgerholz an sich zu nehmen; wollen sie das Holz versteigern, so ist dieses eine private Angelegenheit von ihnen und sind die von ihnen hiezu in Anspruch genommenen Gemeindebeamten nicht verpflichtet, dies ohne Vergütung zu thun.

Msr.

Müssen Versteigerungs- und Verpachtungsprotokolle vom gesamten Gemeinderat unterschrieben werden?

Nach § 137 der Gemeindeordnung sind Vertauschungen, Verpachtungen und Veränderungen des Gemeindeguts in der Kultur vom Gemeinderat zu genehmigen. Ist es nun notwendig, daß die Versteigerungs- und Verpachtungsprotokolle sowie die Protokolle über Vergebung von Arbeiten vom Gesamtgemeinderat besonders unterschrieben werden oder kann in der dem Protokoll beigefügten Dekretur auch die Genehmigung des Protokolls erblickt werden?

Antwort:

Der § 137 der Gemeindeordnung trifft lediglich Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeinderats beziehungsweise des Bürgerausschusses. Hinsichtlich der

Dekretur der hier in Frage stehenden Einnahmen und Ausgaben sind weitere Erfordernisse für die Dekreturerteilung als für andere Posten nicht vorgeschrieben. Die gemeinderätliche Dekretur — § 151 der G.-O. — ist nicht bloß eine Formsache, sondern sie bringt zum Ausdruck, daß der Gemeinderat die betreffende Einnahme, oder Ausgabe billigt, d. h. genehmigt. Dies setzt eine Prüfung des betreffenden Postens durch den Gemeinderat voraus; man kann also in der Regel in der gemeinderätlichen Dekretur auch die Genehmigung des derselben zu Grunde liegenden Vorgangs erblicken.

Sehen jedoch die Protokolle über die Verpachtungen etc. ausdrücklich die Genehmigung des Gemeinderats vor, so wird deren alsbaldige besondere Einholung nicht zu umgehen und dem Protokoll ein bezüglicher Nachweis beizusetzen sein. Die Unterschrift des gesamten Gemeinderats ist nicht erforderlich, dagegen der Hinweis auf den betr. Sitzungsbeschluß. Die Dekretur allein wird in diesen Fällen nicht bezw. nur dann genügen, wenn sich aus derselben ergibt, daß der Gemeinderat die vorbehaltenene Genehmigung zu der Verpachtung in allen ihren Teilen — also z. B. auch die Verpachtungsbedingungen, Bürgen und dergl. — gegeben hat.

Msr.

Einrichtung von Sparkassenlokalen.

Das im Rathaus gelegene Geschäftszimmer der Sparkasse N. enthält zugleich den Warteraum für die Kunden; die Kassenbeamten sind von den letzteren durch eine Wand mit Drahtgeflecht getrennt, an der zugleich der Schalter angebracht ist. An diesem stehen nun bei starken Kassentagen die Kunden Mann an Mann und ein jeder hört und sieht genau, was der Andere mit der Kasse zu thun hat.

Begreiflicherweise ist dieser Zustand für das Publikum, das auf Geheimhaltung seiner Geschäftsbeziehungen zur Kasse besonderes Gewicht legt, außerordentlich peinlich.

Wie könnte hier die Staatsbehörde für den Fall einwirken, daß im Interesse des Publikums gegebene Anregungen zur Abstellung solcher Mißstände erfolglos wären?

Antwort:

Die Staatsbehörde kann hier lediglich Anregungen geben; zu staatlichem Einschreiten der Staatsbehörden fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

Uebrigens werden die Sparkassenorgane, wenn die amtlichen Anregungen wirklich sachgemäß und durchführbar sind, sich derselben gegenüber kaum ablehnend verhalten, sondern schon im Interesse der Kasse selbst etwaigen Beschwerden der Einleger wohl gerne abzuhelpen bereit sein.

Msr.

Durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 8. Juli 1902 — den Aemtern mitgeteilt durch

Schreiben der Landesversicherungsanstalt vom 12. Juli d. Js., Nr. 6907 — wurde der Grundsatz festgelegt, daß ein erstmaliger freiwilliger Eintritt in das Versicherungs-Verhältnis gemäß § 14 des Inv.-Vers.-Ges. nicht mit rückwirkender Kraft stattfinden könne, wie dies aus der Bestimmung des § 146 Satz 2 a. a. O. etwa zu folgern wäre. Die Markentklebung für die vergangene Zeit soll nach obiger Entschliebung nur in dem Fall zulässig sein, wenn nach dem Eintritt in die Selbstversicherung vorübergehend die Klebung unterlassen wurde; hier ist dann Nachklebung auf 1 Jahr statthaft.

Mit dieser aus dem Wortlaut des § 14 herzuleitenden Rechtsauffassung harmoniert nun aber nicht die Bestimmung in Ziffer 30 der Anweisung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1899 über die Quittungskartenausgabe, wonach bei der Ausstellung der ersten Quittungskarte Formular B, also beim Eintritt in die Selbstversicherung, in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . .“ ein mehr als ein Jahr rückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf. Demnach müßten für dieses rückliegende Jahr Marken geklebt werden dürfen.

Es wird um gefl. Auskunft gebeten, wie die genannte Verordnungsbestimmung gegenüber der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes auszulegen ist?

Antwort:

Die Vorschrift in Ziffer 30 der Kartenausstellungsanweisung ist ganz gleich zu handhaben, wie die Bestimmungen Ziff. 5—8 der erwähnten Anweisung. Bei den Pflichtversicherten ist unter Ziff. 7 Abs. 6 der Anweisung auch vorgeschrieben, daß der Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . .“ zur Ausfüllung kommen soll, aber nur dann, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Marken einzukleben sind. Sonst ist der Vermerk zu durchstreichen. Ganz genau ist auch bei Ausstellung der Karten Form. B zu verfahren mit dem, daß der Vermerk nach der obigen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes bei der ersten Ausstellung der Quittungskarte B durchstreichen wird, weil eine Nachbringung freiwilliger Beiträge für die Dauer eines Jahres unzulässig ist. Bei Ausstellung einer weiteren Karte dagegen kann nötigenfalls der Vermerk zur Ausfüllung kommen, wenn bei einem bereits vorhandenen freiwilligen Versicherungsverhältnis die Beitragsleistung unterlassen worden ist. In diesem Falle ist eine Nachholung der Beitragsentrichtung noch innerhalb Jahresfrist gestattet und es kann dann auf Wunsch der Vermerk zur Ausfüllung kommen.

Durch die oben erwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist übrigens die Bestimmung der Ziff. 30 der Kartenausstellungsanweisung nicht unverständlich geworden, im Gegenteil es können jetzt keine Irrungen mehr vorkommen.

S.

Schreiber dieses war von 1890 bis 1892 als Incipient, von 1892 bis zum 1. September 1901 als Aktuar — vom 30. Mai 1900 ab etatsmäßig — im Staatsdienst beschäftigt. Auf 1. September 1901 habe ich meinen Dienst als Ratschreiber mit einem Gehalt von 2000 Mk. (auch weitere 100 Mk. wandelbare Bezüge) angetreten, bisher aber versehentlich unterlassen, mich zur Fürsorgekasse anzumelden.

Von welchem Zeitpunkt ab kann ich nun Mitglied der Fürsorgekasse werden und für welche zurückliegende Zeit kann mir mein Einkommen angerechnet werden? N.

Antwort:

Vorausgesetzt wird, daß die Anstellungsgemeinde des Anfragers nicht in das in § 2 des Fürsorgegesetzes angeführte Verzeichnis aufgenommen ist, da er andernfalls mit Wirkung seines Eintritts als Ratschreiber bezw. Austritts aus dem Staatsdienste kraft Gesetzes der Fürsorgekasse beizutreten hatte und das Bezirksamt zur Anmeldung bei dem Verwaltungsrat der Kasse verpflichtet gewesen wäre. Auffällig ist allerdings, daß bei einem Einkommen mit über 2000 Mk. nicht eine Pflichtgemeinde in Frage kommen sollte; denn Gemeinden, die derartige Bezüge gewähren, sind wohl meistens in dem genannten Verzeichnis enthalten — mit Ausnahme der Stadtgemeinden der Städteordnung.

Handelt es sich thatsächlich um einen nur freiwilligen Beitritt, so kann die Wirksamkeit desselben gemäß § 5 Abs. 3 des Fürsorge-Gesetzes erst mit dem Tage des Einlaufs der Beitritts-Anmeldung bei dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse beginnen. Bei der feinerzeitigen Ruhegehaltsberechnung käme hiernach die Zeit von dieser Wirksamkeit an, sowie jene Zeit, welche der Beamte im badischen Staatsdienste als etatsmäßiger Beamter zugebracht hat (§ 12 Ziff. 3 des Fürs.-Ges.) zur Anrechnung. Die Dienstzeit als Incipient und nicht etatsmäßiger Aktuar, sowie jene vom Austritt aus dem Staatsdienste bis zur Anmeldung zur Fürsorgekasse bliebe außer Berechnung.

Sollte aber — gegen die Eingangs erwähnte Annahme — ein beitragspflichtiger Dienst in Frage stehen, müßte die versehentlich unterbliebene Anmeldung alsbald nachgeholt werden. Die Wirksamkeit würde in diesem Falle mit dem Dienstetrtritt, selbstverständlich unter Nachzahlung der Beiträge für die ganze Dienstzeit als Ratschreiber, beginnen.

K.

Nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeindebeamte können Ratschreiber mit einem Einkommen von mindestens 500 Mk. der Fürsorgekasse freiwillig angehören. Mein dienstliches Einkommen setzt sich nun zusammen (ohne Nebengebühren):

1) Gehalt als Ratschreiber	400 Mk.
2) " " Waldmeister	50 "
3) " " Fondsrechner	50 "
4) " " Stiftungsschreiber	30 "
5) " " Ratschreiber einer Nebengemeinde	36 "
6) von dem Viehverversicherungsverein	35 "
Summa	601 Mk.

Kann ich nun freiwillig der Fürsorgekasse beitreten, da meine Anstellungsgemeinde nicht in das in § 2 des Fürsorge-Gesetzes erwähnte Verzeichnis aufgenommen ist?
Ratschreiber B. in T.

Antwort:

Das Zweckmäßigste dürfte sein, sich alsbald bei dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte in Karlsruhe anzumelden, da erst mit dem Einlauf der Anmeldung bei diesem die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts beginnt. Dieser wird dann alles Weitere veranlassen. Dem Anfrager würde damit kostenlos die sicherste Auskunft über seine Aufnahmefähigkeit erteilt werden. Im Allgemeinen ist zu bemerken:

Anrechnungsfähig sind die oben unter Ziffer 1—5 genannten Vergütungen, wobei vorausgesetzt wird, daß es sich um weltliche Stiftungen handelt, denn nur die Bezüge aus solchen können Anrechnung finden.

Es wäre aber erforderlich:

daß die Anstellungsgemeinde (Bürgerausschuß) dem Beitritt zustimmt,

daß die Anrechnung der Vergütungen als Stiftungsbeamter vom Stiftungsrat — falls der Gemeinderat nicht zugleich Verwaltungsbehörde ist — sowie von der Aufsichtsbehörde (§ 8 Ziffer 6 d der Verord. vom 17. Juni 1901, Gef. und Verordg.-Bl. S. 433) genehmigt wird.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so würde, da die obigen Dienstbezüge mehr als 500 Mk. betragen, der Beitritt zur Fürsorgekasse keinen Anstand haben.

Zu beachten wäre noch, daß diese Zustimmungen nachgebracht werden können und nicht schon bei der Anmeldung vorhanden sein müssen.

K.

Sonstiges.

Änderung des Grundbuchausführungsgesetzes.

Wir weisen daraufhin, daß durch das badische Gesetz vom 8. Juli 1902 (Gef. und Verordg.-Bl. 1902 S. 179 ff.) der erste Absatz des Grundbuchausführungsgesetzes durch nachstehende Vorschrift ersetzt wurde:

„Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung sind auch der Bürgermeister und bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts am

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.“

Neu sind dem bisherigen Rechte gegenüber die gesperrt gedruckten Worte. Die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung in Grundbuchsachen ist also jetzt auch dem Hilfsbeamten d. i. dem Ratschreiber verliehen.

Von Bedeutung für die Standesherrschaften und die Sparkassen ist ferner die Ergänzung des § 25 des Grundbuchausführungsgesetzes. Dieser Paragraph lautete bisher:

„Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, dem Grundbuchamte gegenüber keiner Beglaubigung.“

Durch das genannte Gesetz vom 1. Juli 1902 erhielt nun diese Vorschrift nachstehende Zusätze:

„Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anträge und Erklärungen der vom Justizministerium im Staatsanzeiger bezeichneten obersten Verwaltungsstellen der badischen Standesherrschaften.

Den Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen (Sparkassenkommission, Gemeinderat, Verwaltungsrat, § 5 und § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880) kommt die Eigenschaft öffentlicher Behörden im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen zu.“

* * *

Die Preissteigerungen und die Beamten.

Zu diesem Kapitel schreibt die Zeitschrift der badischen und württembergischen Finanzbeamten:

Es ist eine ebenso betäubende als bedenkliche Erscheinung, daß in den letzten Jahren die Preise für den nötigen Lebensunterhalt immer allgemeiner und immer rascher in die Höhe getrieben werden. Die Klagen der Beamten brauchen keine besondere Begründung mehr. Der Staat kommt bei aller Bereitwilligkeit, die Einkommen seiner Beamten besser zu stellen, kaum mehr nach; bis eine Lücke geschlossen ist, gähnen schon wieder zwei drei andere und es läßt sich gar nicht absehen, wie dieser Wettlauf enden wird.

Wer die Preistreiberereien der letzten zehn Jahre aufmerksam beobachtet hat, wird zugeben müssen, daß System in dieser Sache liegt. In dieser Periode sind nahezu alle unentbehrlichen Gegenstände des täglichen Lebens samt Arbeitslohn auf eine drückende Höhe hinaufgeschraubt worden. Wenn diese Erscheinung auch bei den Bekleidungsgegenständen weniger hart empfunden wird, weil man sie nicht so häufig kauft, so wirken die Preissteigerungen bei den Nahrungsmitteln um so empfindlicher, weil man sie täglich zu fühlen bekommt und weil der Aufwand für sie 50 bis 70% des Einkommens der weitaus meisten

Beamten erreicht. Wenn sich zu dieser Preßerei noch die Steigerungen der an einzelnen Orten ohnehin schon unerträglich hohen Mietzinsse für Mietwohnungen gesellen, so darf man sich nicht wundern, wenn in einzelnen Beamtenklassen schon zeitweise von bitterer Not gesprochen wird. Das für die Kinderwelt so unentbehrliche Obst hat bei allem Ueberfluß in den Städten schon eine Höhe erreicht, die es jedem häuslichen Familienvater nahe legt, diese nahrhafte Kinderspeise nicht mehr als Nahrungsmittel, sondern nur noch als Luxusartikel zu betrachten. Kaum sind die Kohlen des berüchtigten Jahres 1901, traurigen Angedenkens, verbrannt, da haben wir in den größeren Städten die flotteste Fleischsteuerung, die sich denken läßt. Was wird nun diesen Winter oder nächsten Sommer an die Reihe kommen?

Das Auffallendste an der Preismache ist der Umstand, daß die Preise nach Ablauf der berechneten Teuerungsfrist nicht auf den alten Stand vor der Teuerung zurückkehren, sondern daß sie dann um einige Prozent höher einsetzen und sich dann auf dieser Höhe weiter halten. Die Preismacher und ihre Helfershelfer verfahren da einfach nach dem alten Rezept Napoleons I.: man muß das Unmögliche verlangen, um das Mögliche zu erreichen. Zuerst wird unter jammernder „Begründung“ — und was kann man denn nicht alles begründen? — eine ungeahnte Steigerung verkündet. Während die Klagen der betroffenen Bevölkerungsklassen ertönen, während Reden gehalten, Proteste vom Stapel gelassen und Enqueten veranstaltet werden, streichen die Preiskünstler den einseitigen Profit schmunzelnd ein. Wird ihnen dann durch die Untersuchung der Boden zu heiß, dann sinken die Preise wieder, aber nicht auf den Stand vor der Teuerung, sondern sie bleiben um 5, 10, 15 und 20 Pfg. höher stehen und hier muß der Käufer aushalten.

Wie sich einzelne Berufsklassen wehren, wissen wir aus der alltäglichen Erfahrung; allein die Beamten leiden nicht weniger Not dabei als andere Bevölkerungsklassen, sie kommen aber selten zum Wort. Uebrigens kann jede Bevölkerungsklasse die Preissteigerungen eher tragen, als die Beamten. Denn jeder Gewerbetreibende, jeder Arbeiter, jeder Landwirt hält sich gegen die Teuerung auf irgend eine Weise schadlos durch Erhöhung des Preises seiner Produkte, seiner Arbeitsleistung zc. . . , nur der Beamte kann dies nicht, er steht schutzlos da nach jeder Richtung hin. Um so mehr dürfen die Beamtenzeitungen hier sich auf eine Besprechung einlassen, eben weil das Beamtentum schon einen starken Bruchteil der Gesamtbevölkerung bei uns ausmacht. Von größeren Tagesblättern stellte u. a. dieser Tage die „Posener Zeitung“ eine Betrachtung über dieses brennende Thema an und sprach dazu folgende Gedanken aus:

Während nun Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker und Arbeiter, also die allermeisten und zahlreichsten Berufsgruppen, die

Verteuerung der Lebensmittel durch eine Preiserhöhung für ihre Erzeugnisse und Leistungen ausgleichen können, ist der Beamte hierzu nicht in der Lage. Sein Gehalt bleibt dasselbe, wie hoch auch die Lebensmittelpreise emporgeschraubt werden. Den anderen Berufsständen gegenüber ist demnach der Beamtenstand stark im Nachteil. Und wird sein Einkommen tatsächlich auch aufgebessert, so entspricht diese Erhöhung im günstigen Falle dem derzeitigen Preisstande für Wohnung und Nahrungsmittel. Mit der nächsten Steigerung ist der Nachteil sofort wieder da. Der Beamte kann den öfteren Preissteigerungen auf dem Markte nicht folgen, denn die Erhöhung seiner Bezüge hängt von der Einsicht und dem Wohlwollen der Behörden ab. Es ist zweifellos, daß aus dem Mißverhältnis zwischen dem Einkommen einerseits und den teuer gewordenen Lebensbedürfnissen andererseits dem Beamten äußerst empfindliche Nachteile erwachsen können und tatsächlich auch vielfach erwachsen. Abgesehen davon, daß dieser Zustand den Beamten unzufrieden macht, muß er auch seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, wobei Staat oder Gemeinde, die ihn besolden, den Nachteil tragen. Wer sich schlecht ernährt und in minderwertigen Quartieren wohnen muß, der schädigt seine Gesundheit, und das führt ebenfalls zu geringeren Leistungen im Dienst. Weiter sind den Beamten die Mittel ver sagt, für seine geistige Fortbildung das aufzuwenden, was Beruf und Zeit von ihm fordern. Weil ihm die nötige geistige Anregung mangelt, wird er in den einseitigen Berufsgeschäften verknöchert und dem Schablonismus verfallen. Zur Abwendung der vorgedachten Nachteile giebt es nur ein Mittel: die Gehaltsstalen der Beamten müssen mit den gesteigerten Kosten der Lebenshaltung in Einklang gebracht werden. Es erscheint geboten, die Gehälter der Beamten in gewissen Zeiträumen zu revidieren und daraufhin zu prüfen, ob sie den vorliegenden Teuerungsverhältnissen entsprechen. Ist letzteres nicht mehr der Fall, dann sollte eine Neuregulierung zu Gunsten der Beamten, und den Verhältnissen entsprechend, erfolgen, auch ohne Drängen der Beamten. Bei plötzlichen und ganz ungewöhnlichen Preissteigerungen für notwendige Lebensbedürfnisse, wie sie für Fleisch jederzeit hervortreten, sollten den Beamten prozentuale „Teuerungszulagen“ gewährt werden. Von den Beamten wird treue Pflichterfüllung und vorbildliche Lebensführung verlangt. Er soll dem Staate eine Stütze sein. Zu dieser Bedeutung kann der Beamte aber nur gelangen, wenn er vor wirtschaftlicher Schwächung, vor Schulden und kümmerlicher Lebenshaltung bewahrt wird durch eine Bemessung seiner Bezüge bis zu der Höhe, die dem Preisstande der notwendigen Lebensbedürfnisse entspricht.

Diese Vorschläge sind sehr begründet und auch durchführbar, wenn die Grenzen der Teuerung sicher zu bemessen sind. Außerordentlich mühsam bleibt eine solche Arbeit, welcher ja eine sorgfältige Enquete jeweils vorausgehen muß, immerhin. Sehr verlockend wäre für den Staat, dieser Preistreiberei gegenüber dann auch die Steuererschraube wirken zu lassen, ob schon auch das Beamtentum dabei wieder mitzahlen muß. Oder sollten die Preismacher allein die Millionen auslesen dürfen? In den Händen der Staatskasse kommen die Gelder doch bis auf den letzten Heller der Allgemeinheit zu gut, bei den einigen Wenigen jedoch nicht. Gegen solche Ausbeuterei muß ja der Staat schließlich doch auf irgend eine Weise dem hilflosen Beamtentum beispringen, da es dem Beamten unmöglich ist, an dem Gewinn im Berufsleben auch nur im Geringsten teilzunehmen. Da eine Hilfe ohne Steuererhöhung voraussichtlich nicht durchführbar ist, so müßte sich die unternehmungslustige Geschäftswelt eben damit zurechtfinden. Die Position der Regierungen

wäre leicht zu verteidigen. Findet die Gesetzgebung gegen dieses Treiben keine Mittel, dann hätte der Staat umso mehr Grund, mit sog. „kleinen Mitteln“ seinen Beamten nachzuhelfen, z. B. mit der Einrichtung, für sämtliche Beamte Dienstwohnungen zu bauen u. s. w. Denn dem ungesunden Zustande, wie wir ihn seit einigen Jahren haben, wo kein Sparen und kein Rechnen mehr hilft, muß doch irgendwie abgeholfen, oder einer Verschlimmerung vorgebeugt werden.

Einstweilen aber thun die Beamten gut, — wie es mit bestem Erfolge schon in Norddeutschland geschieht — sich durch Zusammenschluß, Organisationen aller Art, Vereinsthätigkeit zc. . . . der drückenden Preistreiberei auf eigene Faust zu erwehren. Hier hat ein Absondern keinen Zweck, alle sind betroffen, alle müssen sich auch zusammenschließen und eine Gruppe muß der anderen die Hand reichen. Die Ideen und Projekte unserer großen Sozialpolitiker, die schon allenthalben Großes leisten, sollten gerade jetzt mit aller Aufmerksamkeit verfolgt, ihr Wirken bereitwilligst unterstützt werden.

* * *

Zur Anregung des Sparsinns.

Wir drucken hier eine dem „Bogtländischen Anzeiger“ aus seinem Leserkreise zugegangene Betrachtung ab:

Wo sind meine kleinen Ersparnisse am sichersten aufgehoben? Jeder, der es nur einigermaßen zu thun vermag, sollte allwöchentlich etwas zurücklegen, um einen Notpfennig später zur Verfügung zu haben. Die Frage, „Wo soll ich mein Erspartes anlegen?“ ist dahin zu beantworten: In der städtischen Sparkasse. Man hüte sich vor den Geldgeschäften, die einen hohen Zins versprechen, denn hier kann es am leichtesten vorkommen, daß die ganze Summe oder ein Teil verloren wird. Ein Vorurteil macht sich allerdings zuweilen auch bei solchen, die ihr Geld am liebsten auf die Sparkasse tragen, geltend. Viele kleine Sparer meinen, den Herren Beamten der Sparkasse wäre es nicht lieb, wenn kleine Beträge einbezahlt würden. Ich muß darauf erwidern, daß ich mir das Verhalten der Herren unserer städtischen Sparkasse daraufhin angesehen habe. Ich habe gefunden, daß die Höhe des Betrages nicht im stande war, auch nur eine Gesichtsmuskel der Herren in Bewegung zu setzen. Sie buchten mit demselben Gesichtsausdruck 1 Mark, mit dem sie vorher 1000 Mark gebucht hatten. Ganz ebenso verhielt sich der Herr Kassierer. Er strich mit ebenso freundlicher Miene 1 Mark ein, wie er es mit 1000 Mk. gethan hatte. Etwas unbequem ist es für diejenigen, die nicht viel Zeit zu ihrer Verfügung haben, wenn sie etwas lange warten müssen. Dem ließe sich dadurch abhelfen, wenn von seiten der Sparkasse Ende eines jeden Monats bekannt gegeben würde, wie der Andrang an einem jeden der vergangenen Monatstage gewesen ist. Es könnte zum Beispiel für August heißen: 2., 4., 7., 11. und 14.

überfüllt, 5., 8., 12. und 15. mäßig und 6., 9., 13. schwach. Dann würde sich leicht erkennen lassen, an welchen Tagen man seine Schritte nach der Sparkasse zu lenken hat. (Für die Steuereinnahme wäre eine solche Veröffentlichung auch erwünscht.) Um dem unliebsamen Vordrängen einzelner vorzubeugen, wäre eine Einrichtung, wie sie an den Bahnhöfen beim Fahrkartenverkauf vorhanden ist, mit Freuden zu begrüßen. Durch die Polizeiberichte wird man immer wieder davon in Kenntnis gesetzt, daß armen, weiblichen Personen Geld entwendet worden ist. Bedauern kann ich die Verlustträgerinnen eigentlich nicht, denn es ist ein großer Leichtsinns, viel Geld im Koffer der Schlafstammer aufzuheben. Wie leicht ist es, an einem Tage der Woche seine Ersparnisse der unfehlbar sicheren Sparkasse zu übergeben. Sparkassenbücher sind vor Diebesfingern zwar auch nicht ganz sicher, werden aber, da sie leicht zum Verräter werden, von Dieben lange nicht dem baren Geld gleich geachtet. Mein Grundsatz soll künftig heißen: Ich will eine jede Mark, die ich im Laufe der Woche übrig habe, der Sparkasse übergeben!

* * *

Die Goldproduktion der Welt.

Nach dem Bericht von Roberts, dem Direktor der Münze in den Vereinigten Staaten, hat sich die Goldproduktion der Welt im Jahre 1901 auf 401,053 Kilogramm gehoben, die einen Gesamtwert von 1 369 314 850 Franks repräsentieren. Diese Zahlen bedeuten eine Vermehrung von 15,143 Kilogramm oder 81 800 000 Franks gegenüber denen des Vorjahres, die zum großen Teil auf Rechnung der Vereinigten Staaten kommen. Aber die Zahl von 1899 ist noch nicht wieder erreicht, die um 245 351 000 höher ist, als die von 1900. Dieser große Verlust in der Goldproduktion der Welt ist natürlich durch den Südafrikanischen Krieg und die Einstellung der Arbeit in den Randminen zu erklären. Von 1899 bis 1900 ist die Goldproduktion in Südafrika von 376 Millionen auf 38 Millionen gefallen. Die Produktion in Australien hat sich um 20 Prozent vermehrt. In Kanada verzeichnet man dagegen eine Verminderung von 15 Millionen, die auf den Klondyke-Distrikt kommt. Andererseits hat sich die Produktion Rußlands um 21 Millionen vermehrt und ebenso ist in Südamerika ein Fortschritt zu verzeichnen, wo nur in Kolumbien die politischen Wirren eine fühlbare Verminderung herbeigeführt haben.

* * *

3 1/2proz. Anleihe der Stadt Konstanz.

Nachdem die Stadt Konstanz die Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 3 000 000 Mk. erhalten hat, sind diese 3 000 000 Mk. zum Handel an der Berliner Börse zugelassen und zum Preise von 99 Proz. zur Zeichnung aufgelegt worden. Die Anleihe ist

zum größeren Teile zur Rückzahlung höher verzinslicher Darlehen und im übrigen zur Deckung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen bestimmt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt vom Jahre 1912 ab bis spätestens zum Jahre 1962; vom 1. März 1912 ab kann die Stadt die Heimzahlung in beliebig starker Weise vornehmen. Die ökonomischen Verhältnisse der Stadt sind günstige, die Kapitalanlage in besagten Papieren (2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk. und 200 Mk.) also eine unbedingt sichere.

* * *

Kassenkontrolle bei den württembergischen Sparkassen.

Zur Sicherung einer geordneten Kassenführung und wirksamen Kassenkontrolle bei den unter Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften und Stiftungen hat das Ministerium, wohl veranlaßt durch die in der letzten Zeit sich anhäufenden Fälle von Unregelmäßigkeiten, schärfere Bestimmungen getroffen, die sofort in Kraft treten. Es verfügt zuerst, daß die Rechner verpflichtet sind, von der beabsichtigten Uebernahme jeder weiteren öffentlichen Kasse oder Privat-Verwaltung (Vormundschaft, Agentur u. s. w.) der Vertretung der Körperschaft, in deren Dienst sie stehen, Anzeige zu erstatten, und, soweit dies erforderlich ist, die Genehmigung der betreffenden Körperschaftsvertretung einzuholen. Rechnern ist die Vermengung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Kassengelder mit Geldern einer anderen öffentlichen Verwaltung oder mit Privatgeldern verboten, auch dürfen die Amtsgelder nur in der zu ihrer Verwahrung bestimmten Kasse aufbewahrt werden. Monatlich ist ein Kassensturz vorzunehmen; die Verwaltungsbehörden werden bei größeren Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, daß alljährlich ein Monatskassensturz in die Urlaubszeit des Rechners fällt. Das Ergebnis des monatlichen Kassensturzes hat jeder Rechner spätestens binnen einer Woche seiner Verwaltungsbehörde anzuzeigen (monatlicher Kassenbericht). Wenn einer der Rechner mehrere öffentliche Kassen verwaltet oder als Vormund, Pfleger, Konkurs-, Zwangs- oder Nachlaßverwalter aufgestellt ist, hat sich eine bei demselben vorzunehmende Kassenrevision stets auf sämtliche von ihm geführten, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Verwaltungen zu erstrecken. Bei den Gemeindefachrechnern und Gemeindefachrechnungsfachrechnern, deren ordentliche Jahreseinnahmen 3000 Mark nicht übersteigen, ist jährlich mindestens ein unvermuteter Kassensturz, bei allen übrigen sind jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenstürze vorzunehmen. Die Vornahme dieser Kassenstürze ist Obliegenheit des Ortsvorstehers; bei größeren Gemeinden kann ein Gemeinderatsmitglied abgeordnet werden. Außerdem ist bei den Gemeindefachrechnern und Gemeindefachrechnungsfachrechnern aus Anlaß des Rechnungs-Abschlusses ein Kassensturz vorzunehmen. Ferner bleibt bei größeren

Stadtgemeinden es dem Gemeinderat überlassen, für die einzelnen städtischen Verwaltungen deren Eigenart entsprechende besondere Kassenkontrollvorschriften zu erlassen, welche insoweit der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterstellen sind, als sie den Vorschriften dieser Verfügung widersprechen. Bei jedem Amtskörperschaftsrechner, insbesondere bei dem Oberamtspfleger und dem Oberamts-Sparkassier hat das Oberamt neben dem im § 83 des Verwaltungsedikts vorgeschriebenen Kassensturz des Amtsversammlungsausschusses jährlich zwei unvermutete Kassenstürze vorzunehmen. Die Verwaltungsbehörden der Körperschaften und Stiftungen haben die Darlehensschuldner derselben längstens alle vier Jahre zu veranlassen, ihre Darlehenschuldigkeiten unterschriftlich anzuerkennen. Auf Inhaberschuldverschreibungen erstreckt sich diese Vorschrift nicht. Darüber, ob diese Beurkundung alljährlich oder in zwei, drei oder vier Jahren stattzufinden hat, ist von den Verwaltungsbehörden ausdrücklich Beschluß zu fassen. Besondere Bestimmungen sind noch für die Kassenkontrolle bei den von den Körperschaften betriebenen Sparkassen, insbesondere den Oberamts-Sparkassen, getroffen. Bei jeder Sparkasse, mit Rücksicht auf die Größe ihres Vermögens, ist ein Kontrolleur (Gegenrechner) aufzustellen. Der Kontrolleur hat insbesondere für sämtliche Spareinlagen und Kapitalrückzahlungen, sowie für sämtliche Abhebungen im Konto-Korrent- oder Scheckverkehr gemeinschaftlich mit dem Kassier zu bescheinigen. Er hat für alle von ihm zu kontrollierenden Einnahmen ein gemeinsames Kontrollbuch oder für die verschiedenen Einnahmen gesonderte Kontrollbücher zu führen u. s. f. Wenn der Kontrolleur beim monatlichen Kassenbericht oder aus anderem Anlaß die Wahrnehmung macht, daß Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, hat der Kontrolleur dem Oberamt und bei Gemeinde-Sparkassen dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen. Wenn irgend möglich, ist die Einrichtung zu treffen, daß der Kontrolleur stets gleichzeitig mit dem Kassier in dem Kassenzimmer anwesend ist.

* * *

Schutz den Kassenbeamten.

Die „Sparkasse“ schreibt in ihrer Nummer 494:

Es ist in den letzten Nummern dieser Zeitschrift ausführlich die Frage erörtert worden, wie den Sparkasseneinlegern ein größerer Schutz gegen Abhebung ihrer Einlagen durch unbefugte Personen gewährt werden könne, und auch wir sind der Ansicht, daß diese Frage für den Kredit und die wirtschaftliche Entwicklung der Sparkassen von der höchsten Bedeutung ist. Alle bislang vorgeschlagenen Maßregeln laufen aber darauf hinaus, den Beamten der Sparkassen ein größeres Maß von Verantwortlichkeit aufzulegen, und hier möchten wir doch darauf aufmerksam machen, daß man auch den Bogen überspannen kann. Im Drange des Geschäfts kann nur nach einer gewissen Schablone gearbeitet werden, und das Spezialisieren geht

oft über die Menschenkraft. Was Wunder, wenn im Sturm und Drang des Geschäfts der vielgeplagte Kassensmann nicht nur das Interesse eines Einlegers, sondern auch sein eigenes übersieht! Daß auch letzteres nicht allzusehr vorkommt, beweisen die vielerorts billiger Weise gewährten Manlogelder. Für größere Verluste reichen dieselben aber nicht aus, und hier muß sich der Sparkassenbeamte darauf verlassen, daß ein gütiges Geschick ihn vor Schande und Elend bewahrt. Wir verzeichnen daher gern einen Fall, in welchem der an einer Sparkasse verübte Betrug seine gerichtliche Sühne gefunden hat, der davon betroffene Kassierer aber mit einer Reihe von schlaflosen Nächten abgekommen ist. Daß der Fall nicht in Deutschland, sondern in Oesterreich vorgekommen ist, macht ihn nur um so interessanter, weil er zugleich ein bezeichnendes Licht auf die österreichischen Sparkassen- und Rechtsverhältnisse wirft. Am 5. September d. J. stand als Angeklagter vor dem Schwurgericht zu Wiener-Neustadt der Hausbesitzer, Gastwirt und Bindermeister Franz Esterer aus Neunkirchen wegen Verbrechens des Betruges.

Der Angeklagte, am 24. März 1852 in Neunkirchen geboren, daselbst zuständig, verheiratet, wegen Uebertretungen vorbestraft, soll nach dem Tenor der Anklage sich einen ihm vom zeitweiligen Kassier der Neunkirchner Sparkasse, Franz Albrecht, irrtümlich zu viel ausbezahlten Betrag von 10 000 Kronen angeeignet haben. Der vom Staatsanwalt Dr. v. Waldstein vertretenen Anklage ist folgendes zu entnehmen: Am 1. Juli l. Js. gegen 10 Uhr vormittags erschien Esterer beim Schalter der genannten Sparkasse, um auf sein Einlagebuch per 17394 Kr. einen zuvor gekündigten Betrag von 16 000 Kr. zu beheben. Den Kassadienst versah an diesem Tage als Direktionsmitglied der Lehrer Franz Albrecht; die Gegensperre hatte der Buchhalter Albert Binder. Der Sparkassendiener Wilhelm Jungmeister entnahm der geöffneten eisernen Kasse eine Blechkassette, in welcher sich das zum Auszahlen an die Parteien erforderliche Geld befand. Der Kassier verglich die Münzliste mit dem Inhalte der Blechkassette, in der sich im ganzen 47 000 Kr. befanden. Alles stimmte. In der Kassette befanden sich nebst mehreren Goldmünzen und kleineren Geldsorten in Silber und Nickel mehrere Notensätze à 1000 fl. und 100 fl., sowie ein Paket mit Notensätzen à 100 fl., welches mit farbiger Papierschleife fest umspannt war und das nach Behauptung der Anklage 100 Notensätze enthielt. Die Aufschrift der Schleife lautete: „100 Stück B. N. à 100 fl. = 10 000 fl.“ Als Esterer an die Reihe der Auszahlung kam und dem Kassier den vom Buchhalter liquidirten gelben Passierzettel vorwies, fragte ihn der Kassier: „Wie viel bekommen Sie?“ Esterer erwiderte: „16 000 Kr.“ Der Kassier reichte ihm das Geld mit den Worten: „So, da sind 100 Stück Hunderter, macht 10 000, und 3 Stück Tausender, zusammen 16 000.“

Esterer nahm das Geld und erwiderte auf die Frage des Kassiers: „Soll ichs nachzählen?“ — „Das ist nicht

notwendig,“ zählte jedoch auf Wunsch des Kassiers allein das Geld nach und sagte nach einer Weile: „Es stimmt!“ Kurze Zeit, nachdem Esterer fortgegangen war, machte der Kassier zu seinem Entsetzen die Wahrnehmung, daß er dem Esterer irrtümlich um 10 000 Kr. zu viel ausbezahlt habe, nämlich das Paket mit hundert Stück Hundertern, das ist 20 000 Kr., und drei Tausender, zusammen 26 000 Kr., statt 16 000 Kr. Der Sparkassendiener Jungmeister ging sofort in die Wohnung Esterers und machte ihn aufmerksam, daß ihm der Kassier zu viel ausbezahlt habe. Esterer, der nach der Angabe der Anklage die Mitteilung des Dieners mit Ruhe aufnahm, entgegnete mit heiserer und leiser Stimme: „So viel ich bekommen habe, habe ich noch im Schranke liegen.“

In dem Schranke lag im Sparkassenbüchel das Geld: fünfzig Stück Hunderter und drei Stück Tausender, zusammen 16 000 Kr. Der Diener fragte Esterer, wo er die Schleife habe, mit welcher das Paket Hunderter umspannt war. Esterer antwortete: „Ich weiß nicht, wo die Schleife hin ist.“ Er blieb, als dann eine Kommission bei ihm erschien, dabei, daß in dem Pakete Hunderter nur fünfzig Stück und nicht hundert Stück enthalten waren. Eine vorgenommene Hausdurchsuchung blieb ohne Resultat.

Es gelangt vor dem Schwurgericht nun eine Reihe vom Verteidiger Dr. Ornstein geführter Zeugen zur Vernehmung, durch welche dargethan werden soll, daß vielfach Irrungen bei der Auszahlung in der Neunkirchner Sparkasse vorkamen.

Der Bürgermeister und Vorstand der Sparkasse in Neunkirchen, Dr. Emil Stockhammer, giebt zunächst an, daß er am 21. Juni die Kasse skontiert (verglichen) habe. Solche Revisionen seien nur einmal vierteljährlich vorgenommen worden.

Dr. Ornstein: Es sollten, wie in anderen Instituten, auch manchmal unvermutete Revisionen vorgenommen werden; diese sind die maßgebenden. — Dr. Stockhammer: Solche sind aber nicht vorgeschrieben. — Der Vorsitzende richtet nun an den Zeugen die Frage über das Zustandekommen der Leummundsnote. — Zeuge: Die öffentliche Stimme sagt über Esterer, daß er roh, geldgierig und unbeliebt ist. Das, was die öffentliche Meinung sagt, ist als richtig in die Leummundsnote aufgenommen worden.

Staatsanwalt: Der Leummund ist eben nichts anderes, als die öffentliche Meinung.

Eine Fragestellung des Verteidigers über die von dem Stellvertreter des Bürgermeisters unterzeichnete Leummundsnote führt zu einer längeren Diskussion. Der Vorsitzende unterbricht diese mit den Worten: Wir kommen vom Hundertsten ins Tausendste. Die Herren Geschworenen können auch ungeduldig werden. Endlich stellt der Vorsitzende im Sinne des Verteidigers selbst die Frage: Wissen Sie aus eigener Wahrnehmung Thatsachen, auf welche die Leummundsnote sich stützen kann? — Zeuge: Erzählungen kenne ich genug, beweisen kann ich nichts.

Aus eigener Wahrnehmung weiß ich nichts. — Dr. Ornstein: Das genügt mir.

Der nächste Zeuge ist der Bürgerschul-Direktor und Bürgermeister-Stellvertreter von Neunkirchen, Gustav Dietrich. Er erklärt, daß er die ihm vom Bürgermeister eingeschickte Note nicht ad personam, sondern nur in amtlicher Eigenschaft fertigte. Auf wiederholtes eindringliches Fragen Dr. Ornsteins erklärt der Zeuge, daß er persönlich die Leumundsnote nicht vertreten wolle und nicht könne, er habe sich auch auf die amtlichen Informationen verlassen.

Dr. Ornstein bemerkt zu dem Zeugen, daß er, da er nach seiner Angabe den Esterer zu wenig kenne, wohl auch nicht die Leumundsnote hätte unterschreiben dürfen.

Vorsitzender (zum Verteidiger): Eine derartige Rigorosität verlangen, heißt die Sache auf die Spitze treiben. Ich gebe überhaupt nicht viel auf Leumundsnoten. Streichen wir die ganze Frage des Leumunds und halten wir uns nur an Thatfachen. Wir wollen nach anderen Indizien vorgehen, als nach diesen labilen Momenten.

Damit ist das Zeugenverhör geschlossen.

Auf Antrag des Dr. Ornstein gelangen nun die Noten der Kredit-Institute über die usuelle Manipulation mit Geldern bei der Auszahlung zur Verlesung.

Die Erste Oesterreichische Sparkasse berichtet dahin, daß Geldbeträge in Münzrollen oder in Notenpaketen vom Kassier stückweise übergeben werden. Die Partei hat das Geld dem Kassier stückweise vorzuzählen; nur bei großem Andränge kann der Kassier in Gegenwart der Partei das Geld vorzählen.

Die Oesterreich-Ungarische Bank erklärt ebenfalls, daß Beträge in Paketen stückweise zuzuzählen sind. Im Auszahlungsraume werden die Parteien durch Plakate darauf aufmerksam gemacht, daß das Geld bei der Auszahlung sofort vor dem Kassier stückweise nachzuzählen ist.

Die Bodenkredit-Anstalt erklärt, daß bei Paketen von Tausend-Guldennoten die Zuzählung stückweise erfolgen müsse, und bei Banknoten mit kleineren Geldnoten jedoch die Parteien zur Nachzählung aufgefordert werden. Diese Pakete haben die Chiffern von zwei Kassenbeamten zur Kontrolle ihrer Richtigkeit zu tragen. Wenn die Partei die Nachzählung verlangt, hat sie durch den Kassier in Gegenwart zweier Diener zu erfolgen.

Damit ist das Beweisverfahren geschlossen.

Staatsanwalt Dr. Ritter v. Waldstein sagt, der heutige Straffall habe das größte Aufsehen weit über die Grenzen des Geschehnisses hinaus wachgerufen, und zwar wegen der Eigenart und der Psychologie des Straffalles und der beteiligten Personen. Schwierig ist der Fall gar nicht, er ist sehr einfach. Es handelt sich um ein sehr leichtes Rechenegemmel, daß zweimal fünfzig hundert ist. Er lege auf die Leumundsfrage des Angeklagten kein besonderes Gewicht, weil er selbst nicht behaupte, daß es sich um ein planmäßiges raffiniertes Verbrechen handle,

sondern nur um die verbrecherische Ausnützung eines unterlaufenen Irrtums. Der Staatsanwalt bespricht die einzelnen Verdachtsmomente und betont, daß der Kassier Albrecht, der durch die verhängnisvolle Verwechslung der Gulden- und Kronenwährung in eine so fatale Situation geraten sei, der Typus eines redlichen und wahren Zeugen sei. Esterer habe den Irrtum sofort beim Zählen bemerkt, sei stutzig geworden und statt den rechten Weg zu wählen und das Geld zurückzuerstatten, habe er die Bahn des Verbrechens betreten. Später habe er, um nicht vor den Mitbewohnern die Schuld eingestehen zu müssen, die That geleugnet, und an dem Leugnen hartnäckig festgehalten. Der Staatsanwalt begehrt die Verurteilung des Angeklagten. Nicht um einen Indizienbeweis handelt es sich hier, es liegt hier ein lückenloser Schuldbeweis vor.

Der Vertreter der Neunkirchener Sparkasse, Dr. Wenisch, verwahrt das Institut gegen einige abfällige kritische Bemerkungen des Verteidigers und begehrt im Strafwege den Zuspruch von 10 000 Kr. samt fünfprozentigen Zinsen vom 1. Juli d. J.

Der Verteidiger Dr. Karl Ornstein bemerkt, es handle sich in dem vorliegenden Falle darum, zu verhüten, daß ein Unschuldiger verurteilt werde. Die Anklage beruhe allerdings auf einem Indizienbeweise. Es ist, erklärte Dr. Ornstein, vor allem nicht festgestellt, daß das Manko von 10 000 Kr. gerade am 1. Juli laufenden Jahres entstanden ist. Die Sparkasse behauptet es; deren Angaben seien jedoch mit Vorsicht aufzunehmen, weil ihr nicht der Vorwurf erspart werden könne, daß bei ihren Einrichtungen manches nicht in Ordnung sei. Es sei eine verfehlte Sparjamkeit, statt eines erprobten, fix angestellten Kassiers die Direktions-Mitglieder unentgeltliche Kassendienste leisten zu lassen. Die Kontrolle sei eine mangelhafte, die Revision eine unzulängliche gewesen. Die zahlreichen Irrungen bei den Auszahlungen an Parteien seien auffällig und, wie der vorliegende Fall zeige, für die Parteien geradezu gefährlich. Es könne nicht gebilligt werden, daß der Kassier die Kasse übernehme, ohne sie zu zählen, daß er Zahlungen leiste, ohne sich genau zu überzeugen, wie viel er an die Parteien thatsächlich auszahle. Auf die Besprechung der Verdachtsmomente übergehend, bekämpft Dr. Ornstein des Näheren die Argumente der Staatsanwaltschaft, kritisiert die Aussagen der Belastungszeugen und führt aus, daß die Persönlichkeit des Angeklagten ein so schimpfliches Verbrechen von ihm durchaus nicht voraussetzen lasse.

Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage mit elf Stimmen gegen eine. Als Esterer das Verdikt aufzufassen scheint, ringt er verzweifelt die Hände und sinkt halb bewußtlos auf seinen Stuhl zurück.

Der Gerichtshof verurteilte Franz Esterer zu vier Jahren schweren Kerkers, verschärft mit einem Fasttage in jedem Vierteljahre und zum Ersatze von 10 000 Kr. samt Zinsen an die Neunkirchener Sparkasse.

Bei der Strafbemessung war, so teilt der Vorsitzende, Vizepräsident Höberth, mit, auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß der Thäter ein vermögender Mann ist und daß durch sein Vorgehen leicht eine andere Person, in den Verdacht eines Verbrechens kommen konnte.

Verschiedenes.

Wie man um sein sauer verdientes Geld kommen kann.

In einem Vororte Potsdams, dessen Bevölkerung meist aus kleinen Leuten besteht, wohnt ein schon betagtes Ehepaar. Der Mann ist Schreiber bei einem Rechtsanwalt, die Frau sticht Kissen für ein großes Tapissiergeschäft und hatte hierdurch kleine Einnahmen, von denen sie jeden Monat ohne Wissen ihres Mannes eine kleine Summe zur Sparkasse trug. Jetzt nach dreißig an Mühe und Arbeit reichen Jahren hatte sie 1240 Mark eingezahlt, wovon der Mann keine Ahnung hatte. Sie wollte es ihm erst offenbaren, wenn er arbeitsunfähig wäre. Heute ist das Sparkassenbuch spurlos verschwunden und es sind Erhebungen über seinen Verbleib eingeleitet. Nach Angaben der Frau hat sie das Buch sorgfältig gehütet und bald hier bald dort in ihrer Wohnung vor den Augen ihres Mannes versteckt gehalten. Im Mai unternahm sie einen mehrtägigen Ausflug zu Verwandten. Damit nun das Buch nicht gestohlen würde, versteckte sie es im Mülleimer zwischen Kohlblättern, in der Annahme, daß es hier niemand suche. Als sie nach acht Tagen von der Reise zurückkehrte, dachte sie nicht sogleich an ihren Schatz. Zu Beginn dieses Monats beabsichtigte sie wiederum einige Mark in der Sparkasse einzuzahlen und erinnerte sich dabei an das eigentümliche Versteck des Buches. Dieses war indes verschwunden, da der Eimer in der Zwischenzeit mehrfach geleert war. Die Nachforschungen haben ergeben, daß es in andere Hände gekommen ist und daß dreimal je 300 Mark abgehoben sind. Von dem Geldabheber fehlt jede Spur. Die Frau hat ein neues Sparkassenbuch erhalten, doch ist der ursprüngliche Betrag um 900 Mark gekürzt. Sie will aber auch jetzt ihrem Manne von ihren Ersparnissen und von dem hier geschilderten Mißgeschick noch nichts mitteilen.

Noteneinzug.

Die Einziehung der Noten der Bank für Süddeutschland in Darmstadt ist im „Reichsanzeiger“ f. St. bekannt gemacht worden. Die Noten können bis zum 31. Dezbr. 1902 bei der Kasse der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und bei der Kasse der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Bargeld umgetauscht werden. Nach dem 31. Dezbr. 1902 hören die mit der Firma der Bank für Süddeutschland umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und

werden als solche bei der Kasse der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und bei der Kasse der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. bis zum Ablaufe des Jahres 1905 eingelöst werden.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Die Invalidenversicherung der Industrielehrerinnen betr.

An sämtliche Großh. Bezirksämter.

Ueber die Frage, ob im Falle des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes auch dann Befreiung in Anspruch genommen werden kann, wenn die Beschäftigung nur in bestimmten Jahreszeiten zwar in mehr als 12 Wochen, aber in nicht mehr als 50 Tagen stattfindet, hat Großherzogliches Ministerium des Innern eine Entschliessung des Kaiserlichen Reichsversicherungsamtes herbeigeführt. Es handelte sich in dem zu entscheidenden Falle um eine Handarbeitslehrerin an einer Volksschule, welche vom November bis April jeden Jahres in 23 Wochen je an 2 Tagen, somit im Ganzen an 46 Tagen beschäftigt war.

Wir geben unten eine wörtliche Abschrift des Bescheides des Kaiserlichen Reichsversicherungsamtes.

Wir haben vor Erlaß des neuen Gesetzes viele Rentengesuche von Handarbeitslehrerinnen zurückweisen müssen und wissen, wie schwer der Mangel der Versicherungspflicht die Bewerberinnen getroffen hat. Um nun unsererseits Mißverständnisse möglichst auszuschließen, glauben wir noch Folgendes hervorheben zu sollen:

1. Die Handarbeitslehrerinnen sind versicherungspflichtig.
2. Nur die Handarbeitslehrerinnen selbst können um Befreiung nachsuchen. Die Gemeindebehörde ist zu solchem Nachsuchen nicht befugt.
3. Wenn die Handarbeitslehrerin neben dem Lehrdienste andere versicherungspflichtige Lohnarbeiten verrichtet: z. B. Näharbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden, hausgewerbliche Textilindustrie-Arbeiten und dergleichen, so müssen alle versicherungspflichtigen Tage zusammengezählt werden.
4. So oft halten sich die Gemeinden schwer belastet durch die Versicherungsbeiträge. Wenn Unterricht in 23 Wochen erteilt wird, so sind jährlich 23x30 Pfennige = 6 Mark 90 Pfennige zu zahlen:
die Gemeinde 3,45 Mark
die Lehrerin 3,45 Mark.

Ob die Gemeinde Ursache hat, über einen solchen Jahresbeitrag für ihre Lehrerin zu klagen, darüber glauben wir keine weitere Bemerkung anfügen zu sollen.

5. Im Uebrigen ist natürlich nach dem Bundesratsbeschlusse vom 24. Dezember 1899 und der Bad. V.-D. vom 6. Januar 1900 zu verfahren.
Versicherungsanstalt Baden 28.12.1900 Nr. 22671.

Abschrift.
Reichsversicherungsamt. Berlin, den 18. Dezember 1900.
Abt. für Invalidenversicherung.
II. 9100.
Auf das gefällige Schreiben vom 13. November 1900
J. Nr. 42407.
2 Hefte.

Welche Auslegung Seitens anderer Behörden die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes gefunden hat, ist bisher nicht bekannt geworden. Das Reichsversicherungsamt versteht die Vorschrift dahin, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht

auch dann eintreten kann, wenn die Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres zwar in bestimmten Jahreszeiten für mehr als 12 Beitragswochen, überhaupt aber für nicht mehr als 50 Tage übernommen wird, daß es also, sofern eine Person im Laufe eines Kalenderjahres für nicht mehr als 50 Tage Lohnarbeit übernimmt, nicht darauf ankommt, in welche Jahreszeit die Beschäftigung fällt.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 a. a. O. gibt zwei Befreiungsmöglichkeiten, einmal, wenn Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen übernommen wird, zweitens wenn die Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres „überhaupt“ für nicht mehr als 50 Tage übernommen wird. Die erste Möglichkeit bezieht sich daher auf eine Beschäftigung nur in bestimmten Jahreszeiten, die andere auf solche während des Jahres überhaupt.

Die erstere würde für den vorliegenden Fall versagen, denn die Lehrerin wird nur in bestimmten Jahreszeiten, nämlich im Herbst, Winter und Frühjahr, beschäftigt und ihre Thätigkeit erstreckt sich auf mehr als 12 Wochen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie die zweite Befreiungsmöglichkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Denn dafür, daß etwa die zweite Möglichkeit nicht mehr in Betracht käme, wenn die erste ausscheidet, bietet die Vorschrift weder nach ihrer Fassung noch nach ihrem Sinne einen Anhalt. Die zweite Möglichkeit ist aber nach der näheren Bestimmung des Bundesrats in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899 Ziffer 2 Absatz 1 c. dann gegeben, wenn die Beschäftigung „zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesamt an nicht mehr als 50 einzelnen Tagen“ stattfindet.

Hiernach scheidet für diese Möglichkeit die Frage, in welcher Jahreszeit die Beschäftigung stattfindet, ganz aus; letztere kann beliebig in dieser oder in jener Jahreszeit vorgenommen werden und es ist demgemäß ohne Einfluß, wenn sie nur in einer Jahreszeit stattfindet. In diesem Sinne hat auch der Bundesrat die Befreiungsfrage lösen wollen. Da die Lehrerin, um deren Befreiungsantrag es sich handelt, nur an 46 Tagen in einem Jahre beschäftigt ist, so wird ihre Befreiung von der Versicherungspflicht diesseitigen Erachtens nicht beanstandet werden können.

gez. Gaebel.

* * *

Die Gültigkeit der Quittungskarten betr.

Indem wir auf § 46 und 135 des Invalidenversicherungsgesetzes Bezug nehmen und auf Ziffer 27—29 der Kartenanweisung (Bad. Ges.-Blatt 1899 Seite 989) hinweisen, beehren wir uns zu bitten, die Gemeindebehörden und Einzugsstellen (Krankenkassen) auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1. Alle Quittungskarten sind als gültig zu behandeln, wenn Sie vor Ablauf von 2 Jahren vom Ausstellungstage an bei der Gemeindebehörde (Bürgermeister oder besonderem Gemeindebeamten) zur Aufrechnung oder Verlängerung eingereicht worden sind.
2. Ist die rechtzeitige Einreichung versäumt, so ist die Quittungskarte ungültig; es ist jede Verlängerung unzulässig; die Aufrechnung darf aber erfolgen, sofern die Versicherungsanstalt auf Antrag die fortdauernde Gültigkeit anerkennt.
3. Die Einreichung der Karte ist in erster Linie Aufgabe des Versicherten selbst. Der Arbeitgeber aber und die Einzugsstellen (Krankenkasse), welche die Karte in Verwahr haben, werden sich verpflichtet fühlen müssen, den Versicherten zu der Einreichung zu veranlassen oder die Einreichung Namens des Versicherten zu besorgen.
Inwiefern die Einreichung auch für zurückgelassene Karten vollzogen werden will, muß dem Ermessen der Einzugsstelle anheimgegeben werden. Wohlwollende Rücksichtnahme auf das Interesse der Versicherten wird sich stets empfehlen.
4. Die Aufrechnung ist für alle gültigen Karten zulässig, auch wenn sie nur wenige Marken enthalten. (§ 28 Absatz 3 der Kartenanweisung.)

Die Aufrechnung hat nach Ziffer 10—14 der Kartenanweisung sich zu richten (Bad. Ges.-Bl. 1899 Seite 981 ff.).

5. Die Verlängerung der gültigen Quittungskarten eines Versicherungspflichtigen (Formular A) darf nur vorgenommen werden, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage an mindestens 20 Beitragswochen einschließlich anrechenbarer Krankheits- oder Militärdienstwochen nachgewiesen sind.

Als Beitragswoche gilt jede Woche, für welche eine Marke, pflichtig oder freiwillig geklebt ist; doch zählen die für die Zeit vor dem Ausstellungstage geklebten Marken nicht mit.

Wenn für eine Karte der Nachweis der 20 Beitragswochen fehlt, so müssen die für die Zeit bis Ablauf der zwei Jahre fällig gewordenen Marken alsbald eingeklebt oder der Versicherte unter Belehrung nach § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes zum freiwilligen Einkleben der erforderlichen Marken veranlaßt werden. (Vergl. unten Ziffer 9.)

Ist auf diese Weise der Mangel nicht zu heben, so ist die Verlängerung der Karte nicht zulässig, es kann aber die Karte zur Aufrechnung eingereicht werden. (Ziffer 4 oben.)

Jedenfalls wird auf die Verlängerung einer Karte, die nur wenige Felder noch zum Einkleben frei hat, zu verzichten und die Aufrechnung vorzuziehen sein.

Die Form der Verlängerung ist genau nach Ziffer 27 der Kartenanweisung (Bad. Ges.-Blatt 1899 Seite 989/90) einzurichten.

Die Quittungskarten für Selbstversicherung (Formular B) dürfen überhaupt nicht verlängert werden.

6. Ist eine Karte ungültig geworden, (Vergl. Ziffer 2 oben) so ist genau nach Ziffer 28 der Kartenanweisung (Bad. Ges.-Bl. 1899 S. 990) zu verfahren.

Die Gültigkeitserklärung muß stets versagt werden, wenn die Anwartschaft nach § 46 des Zw.-Vers.-Ges. verloren ist. (Vergl. Ziff. 9 unten.)

Ist die Anwartschaft nicht verloren, so kann und muß die Karte auch noch bei der späteren Inanspruchnahme einer Rente oder Beitragserstattung für gültig erklärt werden.

Es liegt somit kein Grund vor, die Versicherten zu dem Antrage auf Gültigkeitserklärung zu drängen. Wenn aber ein Versicherter einen solchen Antrag stellt, so muß er jedenfalls glaubhaft machen, daß der rechtzeitige Umtausch ohne sein Verschulden versäumt ist. Lediglich auf Grund der Behauptung, daß der Versicherte das Gesetz nicht gekannt habe, werden wir keine Gültigkeitserklärung mehr vollziehen.

7. Alle im Jahr 1899 oder früher ausgestellten Karten müssen aus dem Verkehr zurückgezogen werden, da sie die Gültigkeit bereits verloren haben oder noch vor dem 31. Dezember 1901 verlieren.
8. Die 1900 ausgestellten Karten verlieren die Gültigkeit im Laufe des Jahres 1902, also die in den ersten Wochen des Jahres 1900 ausgestellten schon in den ersten Wochen des Jahres 1902. Soll für dieselben die Gültigkeit erhalten werden, so muß

jetzt schon auf die rechtzeitige Einreichung gedacht werden.

9. Bei diesem Anlaß machen wir neuerdings auf den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1901 Nr. 26 325 über den Verlust der Anwartschaft aufmerksam. Es ist eine sehr schwerwiegende Bestimmung, daß der Anspruch eines Versicherungspflichtigen auf Fürsorge verloren geht, wenn vom Ausstellungstage einer Quittungskarte an binnen 2 Jahren nicht wenigstens 20 Marken geklebt oder Krankheits- oder Militärdienstwochen anzurechnen sind. Es ist aber in jedem Falle möglich, vor Ablauf der 2 Jahre die Zahl der Marken bis zu 20 zu erhöhen, da für das letzte Jahre stets bis zu 52 Marken auf freiwilligem Wege geklebt werden dürfen. (§ 146 des Inv.-Vers.-Ges.)

Daß im Falle der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung zur Erhaltung der Anwartschaft 40 Marken in 2 Jahren erforderlich sind, wollen wir hier der Vollständigkeit wegen erwähnen. Krankheiten und Militärdienstwochen kommen für die freiwillige Versicherung überhaupt nicht in Frage.

10. Weiter wollen wir noch darauf hinweisen, daß die Quittungskarten derjenigen Versicherten, welche sich unter Rücklassung der Karten entfernt haben, einsteilen aufzubewahren sind.

Jedenfalls vor Eintritt der Ungültigkeit muß sich der Arbeitgeber oder die Einzugsstelle, bei welcher die Karte hinterlegt ist, schlüssig machen, ob die Karte zum Umtausch oder, soweit zulässig, zur Verlängerung Namens des Versicherten eingereicht werden will.

Will die Einreichung nicht vollzogen werden, sind die Karten derjenigen Versicherten, welche an unbekanntem Orte sich befinden, an die Bürgermeisterämter zur Einsendung an die Versicherungsanstalt abzugeben. Dabei wolle auf die betreffende Karte an geeignetem Orte geschrieben oder aufgedruckt werden: „zurückgelassen“ unter Angabe von Stelle, Ort und Datum. Die Einzugsstellen oder Bürgermeisterämter wollen sich Verzeichnisse dieser Versicherten nach Namen, Geburtsort und Geburtszeit behalten. Später einlaufende Nachfragen nach diesen Karten sind sodann unter Beifügung der Geburtszeit an die Versicherungsanstalt abzugeben.

Solchen Versicherten, deren Aufenthalt bekannt ist, welche aber am Orte nicht mehr in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, sind die Quittungskarten zu übersenden bzw. zu übergeben. Zutreffendenfalls kann auch die Uebergabe an die Angehörigen des Versicherten (Eltern, Vormund, Ehegatten, Kinder und dergl.) erfolgen. Die Versicherten und die Angehörigen wollen dabei stets nach § 46 und 135 des Invalidenversicherungsgesetzes belehrt werden.

11. Endlich müssen wir hervorheben, daß die Quittungskarten nur dann in sicherer Ordnung bleiben, wenn Arbeitgeber, Einzugsstellen und Gemeindebehörden bei jedem Arbeitsantritt und jeder Meldung stets auf Beibringung der laufenden Karte bestehen, und soweit nötig, dazu Hilfe leisten. Es ist meistens die Ursache von Unordnung darin zu erkennen, daß so oft ohne Vorlage der Vorkarten neue Karten mit Nr. 1 oder ohne Nummer ausgestellt werden.

Aus diesem ordnungswidrigen Verfahren erwachsen in der Regel ganz außerordentliche Schwierigkeiten, welche vermieden werden könnten und sollten.

(Versicherungsanstalt Baden 28.10.1901.)

* * *

Versicherungspflicht des Aufwart-Hilfspersonals im Wirtschaftsgewerbe betr.

An sämtliche Großh. Bezirksämter.

Bei dem Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, von Vereins- und Gesellschaftslokalen und dergl. werden bei außerordentlichen Anlässen, wie Konzerten, Vällen, sowie zur Ablösung des ständigen Hilfspersonals Ausschiffskellner und Kellnerinnen, Köche, Köchinnen etc. etc. zugezogen, die für ihre Dienstleistungen täglich nicht geringfügigen Lohn (1—2 Mark) Kost und Trinkgelder beziehen und oft in jeder Woche, wenn auch nur an einem oder an 2—3 Tagen beschäftigt werden. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß diese Personen häufig zur Invalidenversicherung nicht herangezogen werden, trotzdem deren Versicherungspflicht begründet ist. Es müssen daher für diese Personen die Beiträge zum Einzuge gelangen, so lange eine Befreiung derselben auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes bzw. des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1899 nicht stattgefunden hat.

Wir bitten hiernach wegen Heranziehung dieser Personen zur Invalidenversicherung die erforderlichen Feststellungen zu veranlassen, für die Beitragsleistungen derselben Anordnung zu treffen und dafür Sorge zu tragen, daß die Aufnahme in das Verzeichnis der unständigen Arbeiter erfolgt und von Zeit zu Zeit eine Kontrolle stattfindet.

(Versicherungsanstalt Baden 23.1.1901. Nr. 731 I.)

Briefkasten.

Hr. A. in *Frdtbl.* Wenn Sie sich mit noch anderen Personen freiwillig in die Invalidenversicherung aufnehmen lassen wollen — bei den von Ihnen geschilderten Verhältnissen kann dies nicht dringend genug empfohlen werden — so haben Sie auf Folgendes besonders zu achten:

- a) Freiwillig eintretende Personen dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht mehr als 2 Lohnarbeiter in ihrem Betriebe beschäftigen; es ist denselben eine Quittungskarte nach Formular B auszustellen.
- b) Die Lohnklasse ist dem, der sich freiwillig versichert, freigestellt.
- c) Der freiwillig Versicherte darf für jede Woche eine Marke einleben, er muß aber um die Anwartschaft aufrecht zu erhalten, während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage mindestens 40 — jährlich also mindestens 20 — Beiträge verkleben. Dies macht also z. B. in Klasse I jährlich 20 × 14 Pfg. = 2 M. 80 Pfg.
- d) Für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit dürfen freiwillige Beiträge nicht verklebt werden.
- e) Arbeitet der freiwillig Versicherte vorübergehend (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) gegen Lohn, so darf er den hälftigen Betrag dem Arbeitgeber anfordern.
- f) Die freiwillige Versicherung ist auch im Auslande zulässig.
- g) Es sind stets Marken der Versicherungsanstalt des Aufenthaltsortes zu verwenden.

Näheres über Erlangung der Anwartschaft auf Rente, Berechnung der Letzteren etc. findet sich auf Seite 97 u. ff. (bes. auch Seite 121) dieser Zeitschrift.

Litteratur.

Im Verlag der J. Lang'schen Buchhandlung in Karlsruhe ist erschienen:

Das Verkehrssteuergesetz
(vom 6. Mai 1899 nebst Vollzugsvorschriften und Erläuterungen)
von **Finanzrat Zimmermann.**

Um dem vorhandenen Bedürfnis nach einem Kommentar zum Verkehrssteuergesetz zu entsprechen, hat es der Verfasser, der als Verkehrssteuerreferent bei der Steuerdirektion besondere Veranlassung hatte, sich eingehend mit dem Gesetze zu befassen, unternommen, zu den einzelnen Bestimmungen die einschlägigen Gesetzesmaterialien (Regierungsbegründungen und Kommissionsberichte) sowie die ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und der oberen Steuerbehörden einschließlich der noch maßgebenden Erkenntnisse und Verfügungen zur früheren Accisordnung zusammenzustellen und einige ergänzende Erläuterungen anzufügen. Ein beigegebenes ausführliches Sachregister bietet demjenigen, der die Gesetzesausgabe benötigt, bei Aufsuchung der für die einzelnen Fragen in Betracht kommenden Bestimmungen und Ausführungen willkommene Erleichterung.

Von dem Unterzeichneten kann bezogen werden die amtlich empfohlenen neuen

Quartier- und Naturalleistungs-Vorschriften
für die bewaffnete Macht im Frieden

enthaltend die Quartier- und Naturalleistungsgesetze mit allen Vollzugsvorschriften im Wortlaut, und in neuester Fassung, mit allen Liquidationsformularen und einer Anleitung zur Aufstellung der Liquidationen, nebst neuer, alle Abänderungen der Reichsgesetze vom 20. März und 7. Juli 1902 berücksichtigenden Rechnungsbücher. Dritte vermehrte Auflage. Preis kartoniert 3.20 M. In Partien

Wir bemerken, daß durch die Abänderungen von 1898, 1901 und 1902 die frühere Auflage als veraltet und wertlos erscheint.

Der Verfasser und Verleger:

C. Mathos, Amtsregistrator in Karlsruhe, Winterstraße 50.

An unsere Leser!

Das ausführlich ausgearbeitete Inhaltsverzeichnis, das sich auf die Jahrgänge 1901 und 1902 erstreckt, wird mit der Februarnummer erscheinen. Die Schriftleitung.

Die Geschäftsstelle in Heidelberg

ist in der Lage, auf Ansuchen den Gemeinden

Adressen von tüchtigen Rechnungsstellern

sowie von solchen **Rechnungsverständigen** zu geben, die mit der Anfertigung von Schuldentilgungsplänen betraut werden können.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in **Engen** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg — Amtsrevident Bickel — Schriftleitung in Konstanz, Schützenstraße 20. — Druck: Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.



Anzeigen.

Den titl. Gemeindebehörden

empfehle mein reichhaltiges Lager in

Impressen
für den täglichen Bedarf.

Meine sämtlichen Formulare sind auf gutes erstklassiges Schreibpapier gedruckt, rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise.

Den Herren **Rechnungsstellern** biete ich bei Abnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

Th. Schneider's Buchdruckerei
— **Impressen-Verlag** —
in **Engen (Baden).**

Wer einen vorzüglichen garantiert echten

Schleuder-Honig

das Pfd. zu 90 Pfg. erhalten will, wende sich an einen der bedeutenderen Züfer des Landes — Herrn **Zollverwalter Kall in Bad. Rheinfelden.** —

Honig, Milch und Brot,
Macht der Kinder Wangen rot.

Damit sich jeder von der Zweckmäßigkeit überzeugen kann, versenden wir auf **unserer** Gefahr und Kosten **ohne jeden Kaufzwang** — **5 Tage auf Probe** —



unserer neuesten patentierten
Petroleum-Glühlicht-Brenner

Derselbe ist dem Gasglühlicht fast gleich, paßt auf jeder bestehenden Petroleumlampe, bläkt nicht, rußt nicht, Petroleumverbrauch circa 1 Pfennig per 1 Stunde.

Wiederverkäufer Rabatt.

Preis mit Glühkörper und Zylinder Mk. 8.—
Zahlung erst nach Erprobung.

Hermann Hurwitz & Co., Berlin C., Straßauerstraße 56.

Anzug-Stoffe!

liefert zu
bevorzugten
Vorteilen: Die
Vertragsfirma
vieler
Beamten- und
Gelehrten-Verbände

Wilh. Schreiber Stuttgart.
Nur bewährte Fabrikate! Muster kass. Tübingenstr. 21.

Hinweis. Der Gesamtauflage liegt eine **Impressen-Empfehlung** der Firma **Spachholz & Grath in Bann-dorf, Schwarzwald**, an, auf die wir hierdurch noch ausdrücklich hinweisen.